

lich, da es andernfalls zu einer nicht vertretbaren Gläubigerbenachteiligung führen würde, wenn Bankguthaben nicht zur Gläubigerbefriedigung herangezogen werden könnten. Zur Ansicht des Obergerichts, dass aufgrund des § 1 der Verlassenschaftsinstruktion ein beschränktes Auskunftsrecht des Verlassenschaftsgerichts gegenüber Banken zu begründen sei, meint der Staatsgerichtshof:

«Diese Auffassung des OG erscheint dem StGH *jedenfalls als vertretbar und somit nicht willkürlich*, da ein solches Auskunftsrecht des Verlassenschaftsgerichtes sich zumindest implizit aus der Pflicht des Verlassenschaftsgerichtes zur amtswegigen Erhebung des Nachlasses ergibt.»⁷¹

Auch sei das Obergericht nach Auffassung des *Staatsgerichtshofes nicht in Willkür verfallen*, wenn es Art. 14 BankG nicht als Hindernis für das Auskunftsrecht gegenüber Banken erachtete.

c) StGH 1999/23; anwaltliches Entschlagungsrecht

Der Oberste Gerichtshof hatte die Frage zu klären, in welchem Umfang ein anwaltliches Entschlagungsrecht im Strafverfahren gemäss des Art. 15 Abs. 2 RAG⁷² iVm § 107 Abs. 1 Ziff. 2 und Ziff. 3 StPO⁷³ bestehe.

71 StGH 1996/42, Urteil vom 24. April 1997, LES 1998, S. 185 (190).

72 Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsgesetz; RAG), LGBL 1993 Nr. 41 i. d. g. F. lautet: «Das Recht des Rechtsanwalts auf Verschwiegenheit darf durch gerichtliche oder sonstige behördliche Massnahmen, insbesondere durch Vernehmung von Hilfskräften des Rechtsanwalts oder dadurch, dass die Herausgabe von Schriftstücken, Bild-, Ton- oder Datenträgern aufgetragen wird oder diese beschlagnahmt werden, nicht umgangen werden; besondere Regelungen zur Abgrenzung dieses Verbotes bleiben unberührt.»

73 § 107 Abs. 1 Ziff. 2 und Ziff. 3 der Strafprozessordnung vom 18. Oktober 1988, LGBL 1988 Nr. 62 i. d. g. F. lautet: «Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit: [...]

2. Verteidiger über das, was ihnen in dieser Eigenschaft vom Beschuldigten anvertraut worden ist;

3. Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Wirtschaftsprüfer sowie Patentanwälte über das, was ihnen in dieser Eigenschaft von ihrem Vollmachtgeber anvertraut worden ist; [...].»